

Satzung

über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Heiligenwald“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler hat in seiner Sitzung am 27.01.2021 die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Heiligenwald“ im Ortsteil Heiligenwald und die Bekanntmachung der Aufhebung beschlossen. Die Aufhebungssatzung gebe ich nachstehend öffentlich bekannt.

Satzung

zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Heiligenwald“

Gemäß § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.06.2020 (Amtsbl. I S. 776) und des § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 G zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler vom 27.01.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Schiffweiler über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Heiligenwald“ vom 10. September 1986 (bekannt gemacht am 19. Dezember 1986) wird aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab), der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine Umgrenzungslinie dargestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schiffweiler geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- b) Gemäß § 12 Abs. 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Sanierungsgebiet "Heiligenwald"



Markus Fuchs

Bürgermeister